

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 25. November 2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Name und Status der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Reinhardtsdorf-Schöna und setzt sich aus den Ortsteilen

- Reinhardtsdorf
- Schöna
- Kleingießhübel

zusammen.

(2) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

§ 2

Aufgaben

Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Wappen bzw. Bildsiegel der einzelnen Ortsteile bleiben bestehen.
- (2) Die Gemeinde führt im Dienstsiegel das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Umschrift - Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna - Bürgermeister -
- (3) Ein Siegelabdruck ist als Anlage beigelegt.

Abschnitt II

§ 4 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III Gemeinderat

§ 5 Gemeinderat Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die gewählte Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 29 SächsGemO auf 12 festgelegt.
- (3) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Abschnitt IV Ausschüsse des Gemeinderates

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten bildet der Gemeinderat beratende Ausschüsse
 - Verwaltungsausschuss
 - Technischer Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus je 6 Mitgliedern des Gemeinderates.
Die Ausschüsse wählen die Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Gem. § 44 SächsGemO können weiter sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung in den Ausschüssen hinzugezogen werden.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende Ausschüsse berufen. Die Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Mitwirkung und Vorbereitung bei

1. Personalangelegenheiten, allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabenangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten, einschließlich der Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften sowie der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
4. Schulangelegenheiten
5. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
6. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
7. Touristische Angelegenheiten
8. Gesundheitsangelegenheiten
9. Marktangelegenheiten

Innerhalb des genannten Aufgabengebietes berät der Verwaltungsausschuss über

- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen
- die Stundung von Forderungen
- die Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen

§ 9

Aufgaben des Technischen Ausschusses

Mitwirkung und Vorberatung bei

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen, sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
7. Sport-, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung .
Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die
Bauausführung

(1) Innerhalb des vorgenannten Geschäftsbereiches berät der Technische Ausschuss über folgende Aufgaben:

- a) Bauanträge, die auf der Grundlage der Bestimmungen der Sächs. Bauordnung und des Baugesetzbuches sowie von gemeindlichen Satzungen zu beurteilen sind,
- b) Bauanträge sowie Rechtsvorgänge nach dem Baugesetzbuch, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, werden vorberaten.
- c) Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen
- d) Die Vorberatung bei der Entscheidung des Gemeinderates über
 - . die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - . die Zulassung von Ausnahmen und der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - . die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - . die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich

Abschnitt V
Bürgermeister

§ 10
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. (2) Er vertritt die Gemeinde.
Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
3. alle Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einstellungen und Entlassungen von Gemeindebediensteten bis einschließlich Entgeltgruppe 5,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüsse bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dringliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.500 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommen den Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht überschreiten.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung.

Abschnitt VI
Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, am 25.11.2008

E h r l i c h
Bürgermeister

Hinweis nach § 4, Abs. 2 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna vom 25.11.2008:

zu § 3 - Wappen und Dienstsiegel

(3) Siegelabdruck der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

